

Zur Arbeit des Rechtsausschusses auf der 35. Tagung der UN-Vollversammlung

Dr. GUNTER GÖRNER, WOLFGANG HAMPE und Dr. ROLF MEISSNER, Berlin

Auf der 35. Tagung der UN-Vollversammlung* bekräftigte die große Mehrheit der Mitgliedstaaten den Willen, die Politik der Entspannung und der friedlichen Koexistenz fortzuführen und die UNO auf diesem Kurs zu halten. Die Kompliziertheit und Widersprüchlichkeit der gegenwärtigen internationalen Beziehungen widerspiegelt sich jedoch auch deutlich in den Debatten im Rechtsausschuß.

Die sozialistischen Staaten haben wiederum durch ihr konstruktives Auftreten die Arbeit des Rechtsausschusses entscheidend beeinflusst; sie haben bei der Mehrzahl der Resolutionen deren Inhalt wesentlich mitbestimmt. Dabei war sowohl bei der Erörterung der einzelnen Tagesordnungspunkte als auch bei der Annahme wichtiger Resolutionen eine weitgehende Übereinstimmung der Positionen der sozialistischen Länder mit denen der Entwicklungsländer zu beobachten.

Weiterführung der Arbeiten am Weltvertrag über die Nichtanwendung von Gewalt

Die Erörterung des Berichts des „Sonderausschusses für die Erhöhung der Effektivität des Prinzips der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen“¹ machte erneut deutlich, daß die Mehrheit der UN-Mitgliedstaaten die baldige Ausarbeitung eines Weltvertrags über die Nichtanwendung von Gewalt unterstützt und dies als die Hauptaufgabe des Sonderausschusses ansieht.

In der Debatte fand die allgemeine Verschärfung der internationalen Lage ihren Ausdruck in Bestrebungen imperialistischer und hegemonistischer Kreise, das auf eine sowjetische Initiative zurückgehende Projekt eines Weltvertrags zum Gegenstand antisowjetischer Verleumdungen zu machen. Demgegenüber betonten die Vertreter der sozialistischen Staaten erneut ihre Auffassung, daß ein Weltvertrag über die Nichtanwendung von Gewalt einen bedeutenden Schritt zur allgemeinen Verbesserung des politischen Klimas in der Welt darstellen würde.²

Die Versuche der imperialistischen Staaten, eine Unterbrechung der Arbeiten des Sonderausschusses herbeizuführen, konnten durch das konsequente und konstruktive Auftreten der sozialistischen Staaten und einer Vielzahl von Entwicklungsländern verhindert werden. Die Resolution 35/50, die am 4. Dezember 1980 im Plenum der UN-Vollversammlung mit 107 Stimmen bei 16 Gegenstimmen und 12 Enthaltungen angenommen wurde, ist — ebenso wie die Vorjahresresolution 34/13 — auf die schnellstmögliche Erarbeitung eines Weltvertrags gerichtet. Auf Vorschlag einer Reihe von Entwicklungsländern wurde in die Resolution eine Bestimmung aufgenommen, die darauf orientiert, die Arbeit des Sonderausschusses auf der Grundlage aller vorliegenden Vorschläge fortzuführen.³

Ausarbeitung einer Konvention gegen Söldner

Mit der Resolution 34/140 vom 14. Dezember 1979 hatte die UN-Vollversammlung alle Mitgliedstaaten aufgefordert, dem UN-Generalsekretär schriftliche Stellungnahmen zum Tagesordnungspunkt „Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Rekrutierung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern“ zu übermitteln. Ein Bericht des Generalsekretärs, der diese Stellungnahmen enthält, lag nunmehr dem Rechtsausschuß vor.⁴

Die schriftlichen Stellungnahmen und die im Rechtsausschuß von den Staatenvertretern vorgetragenen Erklä-

rungen zeigen, daß das Projekt einer Konvention gegen Söldner, dem eine Initiative Nigerias zugrunde liegt, vor allem von afrikanischen Staaten und anderen Entwicklungsländern unterstützt wird, die besonders bittere Erfahrungen mit imperialistischen Söldnern gemacht haben.

Die gerechten Bestrebungen der Entwicklungsländer finden die volle Unterstützung der sozialistischen Staaten. So erklärte der Vertreter der DDR, daß es „nicht ausreicht, die Aktivitäten und den Einsatz von Söldnern nur verbal zu verurteilen, ohne daß die Staaten daraus verbindliche Konsequenzen ziehen. Es sind energische Maßnahmen erforderlich, die sowohl das verbrecherische Treiben der Söldner selbst als auch ihren Einsatz, die Anwerbung und Unterstützung durch die Staaten verbieten“.⁵

Die Vertreter imperialistischer Staaten wandten sich zwar nicht direkt gegen die Ausarbeitung einer Konvention gegen Söldner, überbetonten aber die damit verbundenen Schwierigkeiten und unterbreiteten Vorschläge, die von der Ausarbeitung einer solchen Konvention ablenkten, z. B. die Anfertigung einer Analyse der einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten.

Eines der wichtigsten Probleme, das im Rechtsausschuß im Zusammenhang mit der Ausarbeitung einer Konvention gegen Söldner diskutiert wurde, war die Definition des Begriffs „Söldner“. Die Delegierten der sozialistischen Staaten vertraten dabei die Auffassung, daß die in Art. 47 Ziff. 2 des Ergänzungsprotokolls vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 bezüglich des Schutzes von Opfern internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) enthaltene Begriffsbestimmung⁶ eine gute Grundlage für die weitere Arbeit darstellt.

Als Ergebnis der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes nahm die UN-Vollversammlung am 4. Dezember 1980 im Konsensus die Resolution 35/48 an, durch die ein aus 35 Mitgliedstaaten — darunter auch die DDR — bestehendes ad-hoc-Komitee für die Ausarbeitung einer Konvention gegen Söldner geschaffen wurde. Auf seiner ersten Tagung, die vom 20. Januar bis 13. Februar 1981 stattfand, begann das ad-hoc-Komitee mit der substantiellen Arbeit, insbesondere mit der Erörterung der Definition der Begriffe „Söldner“ und „Söldnertum“.⁷

Diskussion über den Entwurf eines Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit

Breiten Raum in der Arbeit des Rechtsausschusses nahm die Diskussion über den Entwurf eines Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit ein.⁸ Dem Ausschuß lag dazu ein umfangreicher Bericht des UN-Generalsekretärs⁹ vor, der 18 Stellungnahmen von Staaten und von internationalen zwischenstaatlichen Organisationen enthält. Erneut zeigte sich, daß die sozialistischen Staaten und die Entwicklungsländer das Projekt eines solchen Kodex unterstützen, während die imperialistischen Staaten ihm Widerstand entgegensetzten.

Die sozialistischen Staaten gehen davon aus, daß gerade in der gegenwärtigen Situation, da die internationale Lage komplizierter geworden ist, die Ausarbeitung eines solchen Kodex besondere Aktualität erlangt. Hauptaufgabe des Kodex ist es, einen Beitrag zur Sicherung des Friedens und zur Einhaltung allgemeingültiger Prinzipien und Normen des Völkerrechts zu leisten sowie mit strafrechtlichen Mitteln friedens- und völkerrechtsfeindliche Aktivitäten einzelner Personen, Personengruppen oder Organisationen zu